

Steirischer Landesverband der Elternvereine  
an Schulen für Schulpflichtige  
Frau Ilse Schmid  
Karmeliterhof  
Karmeliterplatz 2  
8010 Graz

BMBWF - II/4 (Schulrechtsvollzug)

**Mag.<sup>a</sup> Natalia Czakler**  
Sachbearbeiterin

[natalia.czakler@bmbwf.gv.at](mailto:natalia.czakler@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-2388  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

per E-Mail

Geschäftszahl: BMBWF-12.661/0003-II/4/2019

Sehr geehrte Frau Schmid,

in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 29. Jänner 2019 darf folgendes mitgeteilt werden:

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) an die Stelle des Geburtsdatums der nach dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellte Tag herangezogen werden, sofern die Geburt vor diesem Tag erfolgte. Sofern im Mutter-Kind-Pass zwei Termine eingetragen sind („errechneter Geburtstermin“ und „Geburtstermin laut US“) haben die Erziehungsberechtigten nach Ansicht der ho. Abteilung II/4 in Auslegung der Wahlmöglichkeit in Abs. 2 leg cit einen der beiden Termine frei zu wählen. Bei Vorliegen nur eines Termins ist dieser maßgeblich.

Wien, 6. Februar 2019

Für den Bundesminister:

Dr.<sup>in</sup> Claudia Jäger

Elektronisch gefertigt